

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.— (mit Postverendung fl. 1'60), einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen kosten 5 kr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeindeganz zu bringen.

Nr. 23.

Sonntag, 7. Juni 1896.

27. Jahrg.

A u n d m a c h u n g e n .

Den bei der heurigen Milit.-Stellung affentierten Jünglingen wurde das Tragen von Mützen nach Schnitt und Form den Mützen der Kaiserjäger ähnlich, jedoch ohne Kofette mit dem Zeichen F J I nicht untersagt. Da jedoch die Anbringung dieser Kofette an der Mütze leicht möglich ist und thatsächlich von den Affentierten durch Anbringung derselben mehrfach mit der oberrührten Gestalt Mißbrauch getrieben wird, was der Bestimmung des Verbotes des Tragens von Uniformstücken zuwiderläufig, wird das Gemeindeganz behufs entsprechender Verlautbarung in Kenntnis gesetzt, daß von jetzt an im h. a. Bezirke das Tragen der bisher geduldeten Mützen bei Vermeidung der Bestrafung der Dawiderhandelnden nach der laif. Verordnung vom 20. April 1854 R.-G.-Bl. Nr. 96 hiemit verboten wird.

Feldkirch, am 29. Mai 1896.

Der k. l. Bezirkshauptmann, beurl.

Zigau. m. p.

Z i m p f u n g .

Die diesjährige öffentliche Zimpfung wird in folgender Ordnung vorgenommen:

Montag den 8. Juni, vormittags 9—10 Uhr Markt.
nachmittags 3—4 Uhr Hatlerdorf.
5—6 Uhr Gütte.

Dienstag den 9. Juni, vormittags 9—10 Uhr Oberdorf.
nachmittags 4 Uhr Waheneegg.

Mittwoch den 10. Juni, vormittags 9 Uhr Gafelhauten.
1/2 11 Uhr Agrain.
nachmittags 5 Uhr Khelegg.

Bei dieser Gelegenheit werden auch die noch nicht geimpften Schulfinder geimpft und werden die Herren Lehrer ersucht, dieselben an die betreffenden Zimpfstationen schicken zu wollen.

Es wird hiebei bemerkt, daß die Zimpfung unentgeltlich erfolgt, während die späteren notwendigen Zimpfungen, behufs Erlangung eines Stipendiums tarifmäßig bezahlt werden müssen.

Dornbirn, am 7. Juni 1896.

Der Zimpfarzt:

Dr. Herburger.

Samstag den 13. Juni wird mit dem Vieh ins Gschwendt gefahren.

Dasselbe ist mit Haarmal zu versehen und in der Alpkütte sammt Gesundheitszeichen abzugeben. Halstetten sind nicht mitzubringen.

Von morgens 7 Uhr an wird das Vieh abgenommen.

Dornbirn, am 7. Juni 1896.

Die Gemeindeganz.

Nachdem auf die im Gemeindeblatt No. 20 vom 17. Mai d. Js. erlassene Aufforderung, Niemand eine Einwendung gegen die Aufstellung einer Warnungstafel auf Grundparzelle No. 17493 und 17494 im Mühlebachobel (ob der Mühlebacher Säge) eingebracht hat, wird dem Jakob Moosbrugger, Josef Klotter, Heinrich Schwendinger, Martin Schwendinger und Joh. Hülse auf Bürgle gestattet, an geeigneter Stelle eine Warnungstafel aufzustellen, nach welcher das Fahren über die bezeichneten Grundparzellen verboten und als Uebertretung im Sinne des § 14 Abs. 4 des Feldschußgesetzes vom 25. März 1875 bestraft wird.

Dornbirn, am 7. Juni 1896.

1818

Die Gemeindeganz.

Nachdem auf die im Gemeindeblatt No. 20 vom 17. Mai d. Js. erlassene Aufforderung Niemand eine Einwendung gegen die Aufstellung einer Warnungstafel auf Grundparzelle No. 5683 unter der Wärgler Kapelle eingebracht hat, wird dem Heinrich Schwendinger auf Bürgle gestattet, an geeigneter Stelle eine Warnungstafel aufzustellen, nach welcher das Fahren über die bezeichnete Grundparzelle verboten und als Uebertretung im Sinne des § 14 Abs. 4 des Feldschußgesetzes vom 25. März 1875 bestraft wird.

Dornbirn, am 7. Juni 1896.

1819

Die Gemeindeganz.

Rheinthal-Binnengewässerforrection.

Zu vergeben ist der Ankauf von 36.000 m³ Erdmaterial im neuen Rinthal der Dornbirner Alß und des Luffenauer Canals. Das Material ist im Mittel auf 700 und 1000 m in die Wädhämme zu verschafren.

Die schriftlichen Angebote sind nebst einem Angebots von 250 fl. bis längstens 15. Juni d. Js., 6 Uhr abends, per Post bei der gefertigten Rheinbauleitung, woselbst die Bedingungenunterlagen und Offertformulare aufzuliegen, einzureichen.

R. l. Rheinbauleitung.

Bregenz, am 30. Mai 1896.

1320

Wiederholt ist es vorgekommen, daß auf die Geleise der Kollbahn Steine, Holzstücke und Eisenstücke zwischen die Schienenköpfe und Leitschienen etc. in der Absicht gelegt wurden, eine Entgleisung der Kollbahnzüge herbeizuführen. Es wird von der gefertigten Bauleitung denjenigen eine Belohnung von 50 fl. (fünfzig Gulden) bewilligt, welcher den Frevler jeweils zuerst zur Anzeige bringt.

Internationale Rheinbauleitung.

Bregenz, am 2. Juni 1896.

1365